

B e t r i e b s s a t z u n g **für den Rettungsdienst Kreis Bergstraße**

§ 1

Rechtsform

Der Rettungsdienst Kreis Bergstraße bildet eine organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung), die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.

§ 2

Name

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Rettungsdienst Kreis Bergstraße".

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Als Träger des Rettungsdienstes hat der Kreis Bergstraße, den Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten sicherzustellen. Die Sicherstellung umfaßt den bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg- und Wasserrettung.
- (2) Die Einrichtung unterstützt den Kreisausschuß bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und beim Betrieb der zentralen Leitstelle Bergstraße.
- (3) Die Einrichtung kann die Aufgabenerfüllung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausdehnen und auch über das Gebiet des Kreises Bergstraße hinaus erweitern. Sie kann weiterhin alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufgabe der Einrichtung wird das seitherige Sondervermögen Vermögen des Kreises Bergstraße im Sinne von § 9 HKO. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 5

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und hat die sich aus § 4 EigBGes ergebenden Aufgaben. Soweit Vorgänge nicht in die Zuständigkeit der Betriebskommission oder des Kreistags fallen, zählen sie zur laufenden Betriebsführung.

§ 6

Kreistag

Der Kreistag hat die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, daß ihm die Verfügung über Vermögensgegenstände obliegt, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert die Höhe des Stammkapitals nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der nach § 6 Abs. 2 und 3 EigBGes zu berufenden Betriebskommission gehören an:

1. drei Mitglieder des Kreistages;
2. kraft ihres bzw. seines Amtes die Landrätin oder der Landrat oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete;
3. zwei Mitglieder des Personalrats der Einrichtung;
4. zwei weitere wirtschaftlich oder technisch im Rettungsdienst oder Fragen der Leitstelle besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses gewählt werden.

Die Mitglieder haben für den Verhinderungsfall jeweils eine Stellvertretung.

(2) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf oder auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuß zu leiten.

(3) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 50 vom Hundert des Stammkapitals nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt;
2. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 50 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt;
3. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
4. der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall mehr als 10 vom Hundert des Stammkapitals betragen;

5. die Zustimmung zu Verträgen, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser, deren voraussichtliche jährliche Vertragssumme 50 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Beamtinnen und Beamten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuß als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die übrigen Bediensteten werden von der Betriebsleitung als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter der in Abs. 2 genannten Bediensteten sowie Dienststellenleiter der Einrichtung ist die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in Angelegenheiten der Einrichtung, soweit sie nicht der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuß öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten der Einrichtung, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin oder dem Landrat oder ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel des Kreises versehen sind.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung einzelne Betriebsangehörigen schriftlich zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (4) Der Kreisausschuß vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die seiner Entscheidung oder der des Kreistags unterliegen.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreis stellt der Einrichtung ein Stammkapital in Höhe von 156.466,40 DM (80.000 EURO) auf Dauer zur Verfügung.
- (2) Für die Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die nach § 27 Abs. 4 EigBGes vorzunehmenden Bekanntmachungen und öffentlichen Auslegungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße.

§ 11

Aufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Bergstraße vom 8. Dezember 1998 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.